

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeversches Wochenblatt
1834**

13 (30.3.1834)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-140167](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-140167)

Zeverſches Wochenblatt.

N^o 13. Sonntag, den 30. März 1834.

Übrigkeittliche Bekanntmachungen.

1. Da am 1. July 1834 der 109. Receptionstermin bey der, durch die Landesherrliche Verordnung vom 1. Nov. 1779 errichteten Wittwen- und Waiſen-Caſſe, und der dieſen Caſſen, durch die Verordnung vom 11. März 1782, beygefügteten Leibrenten-Caſſe, eintritt, ſo wird denjenigen unter den Unterthanen dieſes Herzogthums, welche dieſer Anſtalt beyzutreten genehmen, oder auch als Herrſchaftliche Bediente, entweder wegen erhaltener Bedienungen, oder Dienſtverbesserungen, zu dieſem Beytritt verpflichtet ſind, bekannt gemacht, daß ſie deſfalls von nun an ſich melden können, und vor dem 30. nächstkünftigen April-Monats, melden müſſen, und wird dabey, die in den wöchentlichen Anzeigen bekannt gemachte Landesherrliche Verfügung, vom 18. Decemb. 1808, wonach die verheiratheten Herrſchaftlichen Bedienten, bey verspätetem Beytritt, oder Erhöhung deſs Beytrags zur Wittwen-Caſſe, den verordnungsmäßigen Belauf deſs Einſaßes, mit Zinſen und Zinſes-Zinſen, nachzulegen haben, in Erinnerung gebracht. Auch wird in Anſehung der Wittwen-Caſſe denjenigen Herrſchaftlichen Bedienten, welche zu dem Genuſſe der in §. 20. der Verordnung gnädigt geſetzten Beyhülfe berechtigt ſind, noch beſonders angezeigt, daß der deſfalls ihnen zufließende Rabatt ad 4 Gr. vom Reichsthaler, bey dem Capitalfuß ſowohl, als bey dem Contributionfuß feſtgeſetzt iſt. Dabey wird auf die Bekanntmachung vom 29. Decbr. 1825 Bezug genommen, wonach in Gemäßheit eines höchſten Reſcriptes vom 18. Juny 1800 die in §. 19. der Wittwen-Caſſe-Verordnung angegebenen Claſſen allemal mit der danebenſtehenden Summe anfangen, und biß zu der höchſtöbbernen gehn ſollen, mithin ſchon diejenigen Bedienten, welche 1500 Rthlr. Beſoldung haben 250 Rthlr., die, welche 1200 Rthlr. haben 200 Rthlr. u. ſ. w. ihren Ehefrauen, als Wittwen-Gehalt, zu verſichern ſchuldig ſind.

Die Anmeldung geſchieht mittelſt einer an die Direction gerichteten; von demjenigen der aufgenommen ſeyn will, eigenhändig unterſchriebenen Anzeige, nach folgenden Formularen:

Formular der Anzeige wegen Beytritts zur Wittwen-Caſſe.

Ich unterzeichneter N. N. (eß muß der volle Name eingerückt werden) laut anliegenden Taufſcheins geboren den (eß wird Tag und Jahr genannt) verlange als Interessent der Wittwen-Caſſe im bevorſtehenden Receptionstermine den 1. July 1834, zum Beſten meiner Ehefrau N. N. laut anliegenden Taufſcheins geboren den

für Portionen auf Capitalfuß oder Contributionfuß (eß muß beſtimmt geſagt werden auf welchem) aufgenommen zu werden, zeige auch in Abſicht deſs §. 19. der Verordnung an, daß ich als ein Herrſchaftlicher Bedienter, nach Maäßgabe meiner erweißlichen Amts-Einkünfte, in die im erwähnten §. ſpecificirte Claſſe gebdre. (Dieſes fällt bey denen, welche keine Herrſchaftliche Bediente ſind, weg.)

Formular der Anzeige wegen Beytritts zur Waiſen-Caſſe.

Ich Endesunterschiedener N. N. (unterzeichnet nach Maäßgabe deſs §. 27. der Verordnung) laut anliegenden Taufſcheins geboren den verlange als Interessent der Waiſen-Caſſe, im bevorſtehenden Receptionstermine den 1. July 1834 zum Beſten N. N. ſo laut anliegenden Taufſcheins geboren den für Portionen auf Fuß aufgenommen zu werden.

Formular der Anzeige wegen Beytritts zur Leibrenten-Caſſe.

Ich Unterzeichneter verlange für mich ſelbſt (für meinen Curanden N. N.) als Interessent der Leibrenten-Caſſe mit Rthlr. jährlicher Penſion, im bevorſtehenden Receptionstermine, den 1. July 1834 aufgenommen zu werden, liefere deſfalls hiebey den erforderlichen Taufſchein, und erziehe mich zum Beweiße der nach §. 1. der Landesherrlichen Verordnung zur Aufnahme qualificirenden Umſtände.

Oldenburg, auß der Direction der Wittwen-, Waiſen- und Leibrenten-Caſſe,
den 24. März. 1834.

Georg. Dypermann. Janſen.

Kruſe.

2. Nach einer dem Amte gewordenen Anzeige ſoll in den Gräben und Leiden im Moorlande von Unberechtigten häufig geſſicht, bei dieſer Gelegenheit auch Gärten, Befriedigungen, Bäume u. dgl. beſchädigt werden.

Jeder dem etwas Näheres hierüber bekannt iſt, wird aufgefordert, daſjenige, waß zur Entdeckung der Thäter führen kann, dem Amte baldigſt anzuzeigen.

Zever auß dem Amte 1834, März 25.

Soel.

Chrentraut.

Öffentliche Immobilien-Verkäufe.

1. Die Beneficial-Erben deſs verſtorbenen Malers und Glaſers Franz Diedrich Bleeker, in der Vorſtadt Zever, als:



- 1) der Schustermeister Jürgen Janßen Blecker zu Zever,
- 2) des weil. Schneidemeisters Johann Gerhard Gerken Wittve, in der Vorstadt Zever Concursumasse-Curator, Provisor Tariß daselbst,

haben um den öffentlichen Verkauf des zum Nachlasse ihres weil. Erblassers gehörigen in der Raakstraße hieselbst belegenen Hauses nebst dahinter befindlichem mit einem Brunnen versehenen Garten und 8 Gräbern auf dem Kirchhofe hieselbst, so wie um eine öffentliche Convocation aller derjenigen, welche an den Nachlaß ihres weil. Erblassers aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können glauben, nachgesucht.

Da nun diesem Ansuchen statt gegeben, so wird hiermittelft Termin zum Verkauf des obigen gedachten Hauses c. a. auf den

(21.) ein und zwanzigsten July 1834,

Nachmittags 3 Uhr in Gerriet Christians Wittve Wirthshause hieselbst angesetzt, dazu Kauflustige geladen werden; wobei bemerkt wird, daß der Zuschlag sofort ertheilt werden soll, wenn das Tarat geboten wird, und die Creditoren ihre Einwilligung ertheilen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den obigen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen können, hiedurch aufgefordert, solche in dem auf den

(30.) dreißigsten Juny d. J.

angesehten Termine anzugeben, bey Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens; wobei jedoch bemerkt wird, daß die, welche sich bey Gerken Wittve Concurse angegeben haben, hier keine wiederholte Angabe machen brauchen.

Zur Abgabe des Präclusivbescheides ist Termin auf den (10.) zehnten July d. J. angesetzt.

Zever 1834, Februar 24.

Großherzoglich Oldenburgisches Landgericht der Erbherrschafft Zever.
Schloifer.

Hendorff.

2. Die Todtengräber-Bohnung auf dem Vorstadts-Kirchhofe, soll zum Abbruch meistbietend verkauft werden und wollen die Kaufliebhaber sich am

(18.) achtzehnten April d. J.

Nachmittags 4 Uhr an Ort und Stelle einfinden.

Zever 1834, März 26.

Die Kirchjuraten zu Zever.

Convocationen.

1. In Convocationssachen der Erben des weil. Harm Gerhard Tiarcks, zu Oldorf, als: Frauke Catharina und Amuth Margaretha Tiarcks, in Assistenz ihrer Ehemänner Folkert Eiben Behrens zu Oldorf und Eilert Eulen zu Honigburg bey Lettens,

wegen Verkaufs einer im Kirchspiel Oldorf belegenen, 23 Matten großen bauerspflichtigen Landstelle an den Hausmann Jürgen Mammen Janßen zur Oldorfer Südwendung, Anke Margaretha und Gesche Margaretha Janßen, daselbst, und eines bey dem Wüppelser-Altendeiche belegenen Häuslingshauses cum accessoriis an den Hausmann Garlich Thaden Garlich's am Wüppelser-Altendeiche,

ist der Termin zur Abgabe des Präclusiv-Bescheides durch Proclam vom 3ten Januar 1834 auf den

(10.) zehnten April d. J.

angeseht worden, und der bey dem Abdruck des Proclams in N^o 6. und 8. des diesjährigen Zeverschen Wochenblattes begangene Druckfehler, wornach der obige Termin am 20sten Febr. stattgefunden haben würde, hiernach zu berichtigen.

Zever den 25. Februar 1834,

Großherzl. Oldenburgisches Landgericht der Erbherrschafft Zever.
Schloifer.

Hendorff.

2. Im Hypotheken-Buche des vormaligen Arrondissement Zever ist unter dem 29. Sept. 1813 Vol. 23, Nr. 163. auf Instanz des Hillert Carels zu Fedderwarden, und Folkert Janßen Folkers zu Hohenwerth als Vormünder über Theile Folkers zu Fedderwarden minderjährigen Tochter, Anke Folkers, gegen den Herrn Grafen Wilhelm Gustav Friedrich von Bentinck, Herrn von Barel und Kniphhausen, wohnhaft zu Bant, kraft Privat-Obligation vom 3ten August 1803 entgegengesetzt unter dem 1. Juli 1813 wegen eines Capitals von 250 R in Golde oder 1050 Fr., wegen dreijähriger Zinsen zu 186 Fr. und etwaigen Kosten zu 100 Fr. die Hypothek auf sämtliche im Arrondissement Zever belegene Grundstücke des Schuldners inscribirt.

Das Bordereau dieser Inscription ist verloren gegangen, und werden nunmehr auf Antrag der jetzt majorenen Anke Folkers, des Hausmanns Gerd Wolken Janßen, zu Schnapp, Ehefrau, alle diejenigen, welche an die angeführte Forderung Ansprüche zu haben vermeinen sollten, hiedurch aufgefordert, diese ihre Rechte im Termin den (2.) zweyten Juny 1834

anzugeben unter der Verwarnung, daß sie ihrer Rechte verlustig und das verloren gegangene Document für modificirt erklärt werden solle.

Zur Abgabe des Präclusiv- resp. Mortifications- Decrets ist Termin auf den

(5.) fünften Juny 1834

angeseht.

Zever 1834, März 7.

Großherzoglich Oldenburgisches Landgericht der Erbherrschafft Zever.
Schloifer.

Hendorff.

Testaments = Eröffnung.

Das von dem weil. Arbeiter Hinrich Poggenburg und seiner Ehefrau zu Sande errichtete, heute beim Amte producirtes Testament soll soweit es den verstorbenen Hinrich Poggenburg betrifft, am

(5.) fünften April d. J.

Vormittags 11 Uhr hieselbst publicir werden.

Zever aus dem Amte 1834, März 19.

Doel.

Ehrentraut.

Vergantungen.

1. Am (9.) neunten April d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen in Sagemüllers Wirthshause hieselbst

11 Scheffel Weizen, welche wegen unterlassener Zollangabe confiscirt worden, öffentlich gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Zever aus dem Amte 1834, März 22.

Doel.

Ehrentraut.

2. Balster Meinen Wittwe zur Pefenkühle im Kirchspiele Sande läßt am

1., 2 und 3. April 1834.

Nachmittags präcise 1 Uhr in ihrer Behausung

5 — 6 Pferde, drei Grasfüllen, 8 — 10 milchgebende und fähre Kühe, Wagen, Egden, Pflüge, 1 Mullbrett, 1 Fruchtweber, 1 großer Schlitten, 1 Käsepreffe, 1 große eiserne Bilanz mit Blättern, Schränke, Tische, Stühle, 1 Bettstelle, eine 40 Fuß lange Maafkette, Braugeräthschaften, (die fast neue Kupe hält 18 Tonnen) Bierfäßer, 1 complete Kofmühle mit 2 rhein. Steinen, 1 Doppelt-Flinte, 1 acht Tage gehende Standuhr, Kupfer, Messing, Eisen, Zinn, Flachs und was weiter zum Vorschein kommen wird,

öffentlich auf Zahlungsfrist verkaufen.

J. H. Keling,
m. n.

3. Der Hausmann Gerb Thmels läßt am

(4.) vierten April 1834

Nachmittags präcise 1 Uhr, in dem früher von Frerich Hinrichs Frerichs bewohnten Hause, zu Altgarmesiel, 10 Pferde, worunter 1 5jähriger, 3 3jährige, Wallachen, 4 2jährige und 2 alte Stuten, 15 Kühe, 2 Twenter und Enterbullen, 3 Beester, Kälber, 5 Wagen, 1 neuer weitspuriger Wagen, Egden, Pflüge, 1 Darre und Grätzquene, 1 große Bodenleiter, Speck und Fett, Fleisch, 1½ Last Rocken, 1½ Tonne Erbsen, Hafer, Pferdegeschirr und mehreres Hausgeräthe, und was weiter zum Vorschein kommen wird

öffentlich auf Zahlungsfrist verkaufen.

J. H. Keling,
m. n.

4. Der Hausmann Johann Jürgen's Ziark's zum Nacker bey Sengwarden läßt am

(3.) u. (4.) dritten und vierten April d. J.

Nachmittags 2 Uhr mit gerichtlicher Bewilligung

11 milchgebende und 3 fähre Kühe, 7 Stück Jungvieh, Schafe, einen Wagen mit weitspurigen Aren und Zubehör, 3 Egden, 2 Pflüge, wovon der eine ein guter Nadyflug ist, 2 Windweber, Dammbolz, Milchgeräthschaften, 2 Paar Eimer mit kupfernen Bändern, einen großen Kessel, eine Käsepreffe, einen Comtoirschrank, Tische, Stühle, 3 Schießgewehre, Rocken, Gerste und was weiter zum Vorschein kommen wird,

in seiner Behausung an den Meistbietenden auf 12 wöchige Zahlungsfrist verkaufen, und kann das Vieh bis May dieses Jahres bei dem Verkäufer stehen bleiben.

Kniphausen 1834, März 10.

Reichsgräflich Bentincksches Landgericht der Herrschaft Kniphausen.

Schaumburg.

Tannen.

5. In Concursachen der Creditoren des Kaufmanns Anton August Thümmel, zu Zeven, sollen auf Antrag

des unterzeichneten Curators der Masse, Rechnungsstellers Zarik, die zur Masse gehörigen Mobilien, als:

Tische, Stühle, Schränke, Betten, Leinen, Gold, Silber, Kupfer, Messing, Erdenir-Waaren, Waageschaalen und Gewichte, so wie ein Kaufmannsladen mit Zubehör, und was weiter zum Vorschein kommen wird am

(4.) u. (5.) vierten und fünften April d. J.

des Morgens 10 Uhr, in des Kaufmanns Thümmel Hause, an der Schlachtstraße, auf Zahlungsfrist öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zeven 1834, März 12.

Zarik.

6. Der Handelsmann Joseph Samuel Steinberg zu Neustadt-Gödens, will am Freitage den

(4.) vierten April d. J.

präcise 1 Uhr Nachmittags anfangend,

70 bis 80 Stück der besten Nordermarsch-Schaafe mit voller Wolle,

50 — 60 Stück Lämmer, und

10 Stück milchgebende und güste Kühe,

in des Wirths Böllner Behausung zu Dykhausen, öffentlich meistbietend auf 12wöchige Zahlungsfrist, verkaufen lassen, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Gödens 1834, März 20.

Greiff,

Auctionator.

7. Des weil. Johann Hinrich Ziark's, zu Zeven Erben, wollen mit gerichtlicher Bewilligung, am

7. und 8. April d. J.

Morgens 10 Uhr in der Wohnung ihres obgedachten weyl. Erblassers, an der neuen Straße hierelbst, dessen ganzen beweglichen Nachlaß, bestehend in

Gold- und Silbersachen, Tischen, Stühlen, Schränken, 1 Sopha, 2 goldenen Taschenuhren, 2 Taseluhren, wovon die eine mit Spielwerk versehen, Spiegeln, Zinn, Kupfer, Messing, Glas und Porcellain, Küchengeräth, 1 Marktbude, 1 große Kiste ic.

öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verkaufen lassen Zeven 1834.

8. Der Handelsmann Gerb Eden von Abens, will am Dienstag den

(8.) achten April d. J.

Mittags 12 Uhr anfangend, in der Wohnung des Gastwirths Böllner zu Dykhausen

80 bis 100 Stück beste Norder-Marsch-Schaafe mit voller Wolle, und dabey gehörigen Lämmer,

öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verkaufen lassen, wozu Liebhaber hierdurch eingeladen werden.

Gödens 1834, März 14.

Greiff,

Auctionator.

9. Der Provisor Zarik zu Zeven läßt am

10. 11. und 12. April 1834.

Morgens 10 Uhr in des Wirths Johann Herren Janssen zu Zeven Hause, Pferde, 5 Kühe, 1 weitspurigen Korbwagen, 1 Korbwagen, 1 Ackerwagen, Pferdegeschirr, 1 Schneidelade, Mullkette, 6 Betten, Leinenzeug, Schränke, Tische, Stühle, Spiegeln, Kupferstiche, 7 z. Kaffekannen, 1 großer kupferner Theekessel, 1 großer kupferner Kessel, Gold, Silber, ein

Quantität Kartoffeln u. s. w.

öffentlich auf Zahlungsfrist verkaufen.

J. H. Keling,

m. n.

5. Der Kaufmann Lehmann zu Zeven als General-Bevollmächtigter der Erben des weil. Hausmanns Anton Heinrich Ehrentraut zu Nennndorf im Kirchspiel Waddenwarden, läßt am

14., 15., 16., 17., 18., 19., 21., 22.,
23., 24. April 12. u. 13. May 1834,

Nachmittags präcise 1 Uhr von dem Nachlaß desselben 16 Pferde, 40 Stück Rube und Jungvieh, Schweine, 3 complete Saatsegel, 1 Dreschblock, Wagen, wounter ein Verdeckwagen, Egden, Pflüge, Mullbrett, Karren, Pferdegeschirr, Milchgeräthschaften, Schränke, Tische, Stühle, Uhren, Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Betten, geschnittenes und ungeschnittenes Leinen u. öffentlich auf Zahlungsfrist verkaufen.

J. H. Keling,
m. n.

11. Der Tischler Christian Hinrichs zu Zeven läßt am

22. und 23. April 1834.

Morgens 10 Uhr in seiner Wohnung an der Mühlenstraße

Tischler- und Zimmergeräthschaften, 2 Hobelbänke, 2 große Sägen, 1 Klossäge, 1 großer kupferner Kessel, Schränke, Tische, Betten, Leinwand, Commoden, Stühle, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Speck, Fleisch, Fett, Kartoffeln u.

öffentlich auf Zahlungsfrist verkaufen.

J. H. Keling, m. n.

Öffentliche Verpachtungen.

1. Die von dem Herrn Caspelmänn bewohnt werdende Nebenwohnung an der Steinstraße, will ich am Dienstage den

(1.) ersten April d. J.

Abends 6 Uhr, in Liade Zimmermanns Wirthshaus hieselbst, öffentlich an den Meistbietenden, May anzutreten, verheuern.

H. Buntendyk.

2. In Concursachen des Kaufmanns Anton August Thümmel soll das an der Schlachtstraße belegene Kaufmannshaus nebst Garten auf ein Jahr am

(2.) zweiten April d. J.

des Nachmittags 3 Uhr in der Frau Wittwe Christians Gasthof verpachtet werden.

W. Farik,
Curat. d. Masse.

Notifikationen.

1. In der am 20sten December v. J. gehaltenen Versammlung der Deputirten der hiesigen Brandversicherungsgesellschaft hat sich Niemand gemeldet, der das Amt eines Receptors dieser Gesellschaft unentgeltlich zu übernehmen gesonnen, und soll nunmehr in Gemäßheit §. 6 der Ordnung und vermöge besondern Beschlusses der Deputirten dieser Gesellschaft vom 11ten November und 20sten December v. J. zur Ausverdingung dieses Amtes an den Mindestfordernden, geschritten werden.

Es werden demnach diejenigen, welche das Amt eines allgemeinen Einnehmers der hiesigen Brandversicherungsgesellschaft gegen Vergütung zu übernehmen geneigt sind, und im Stande zu seyn glauben die Bedingungen, wornach dieses Amt an den Mindestfordernden übertragen werden soll, zu erfüllen, hiemit eingeladen in den dazu angeetzten Termin den

(7.) siebten April d. J.

Vormittags 10 Uhr in der Versammlung der Deputirten dieser Gesellschaft in der Wittwe Linz Behausung zu Zeven sich einzufinden ihre Gebote zu eröffnen und dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen. Zur Nachricht dient, daß die Instruction, wornach das Amt übernommen werden muß bey den seitherigen Receptor, den Herrn Kaufmann Manne Hinrich Minssen für die Gebühr in Abschrift zu haben ist.

Zu der angeführten Zeit werden die Deputirten dieser Gesellschaft bey gesetzlicher Strafe aufgefordert, an diesem Tage an den bemerkten Orte zu erscheinen.

Sever, den 11. März 1834.

Bürgermeister Fürgens,
als Director der hiesigen

Brandversicherungsgesellschaft.

2. Am 17. März d. J. ist das Wohngebäude, die Scheune und das Backhaus des Hausmanns Christian Anton Bleeker, belegen zu Depenhäusen im Kirchspiel Pakens, welches zu 2400 R versichert stand, völlig abgebrannt. Es werden daher in Gemäßheit der Verordnung der Deputirten der hiesigen Brandversicherungsgesellschaft bey gesetzlicher Strafe aufgefordert, zur Regulirung dieser Angelegenheit und Bestimmung des auszufschreibenden Betrages am

(7.) siebenten April d. J.

des Morgens 10 Uhr in der Wittwe Linz Behausung zu Zeven sich einzufinden, auch wird der Bethelligte Christian Anton Bleeker hiedurch ebenfalls aufgefordert, an diesem angeetzten Termine zu erscheinen.

Sever, den 26. März 1834.

Bürgermeister Fürgens,
als Director der hiesigen

Brandversicherungsgesellschaft.

3. Diejenigen, welche an die Sportelincasse des hiesigen Großherzoglichen Landgerichts zu zahlen, daraus zu heben oder von Stempelpapier und Vollmachten Gebrauch machen müssen, werden erlucht; sich künftig von Morgens 10 bis Mittags 1 Uhr in der Landgerichtsregistratur einzufinden.

Wer außer dieser Zeit kommt, hat es sich selbst vorzumessen, wenn er den Tag über seinen Zweck nicht erreicht.

Sever 1834, März 26.

A. Keling,
Registrator u. Sportelrendant.

4. Mein 8 Haberlasten großes Schiff nebst Zubehör und dem demselben anklebenden Privilegio beabsichtige ich unter sehr annehmlchen Bedingungen zu verkaufen.

Das Schiff ist durchgehends gesund und befindet sich überhaupt in einem sehr guten Stande, so daß ich solches mit Recht empfehlen darf.

Liebhaber wollen sich deshalb baldigst bey mir einfinden.

Hookfiel 1834, März 26.

G. Toelstede.

5. Das gegenwärtig von Onke Liaden Onken zu Mederns bewohnte Haus habe ich nebst der Nebenwohnung und den dazu gehörigen Hamm Landes, mit dem 1. May d. J. anzutreten, auf 1 oder mehrere Jahre zu verheuern, weshalb man sich ehestens bei mir melden wolle.

Sever 1834.

B. C. Boiken.

6. Ich habe eine Wohnung am Wiefeller-Fußpfade belegen, welches gegenwärtig von Jacob Sieffen bewohnt wird, auf May 1835 anzutreten zu verheuern. Sever 1834, März 26.

Dircks, Wwe.

7. Auf May ist das von mir jetzt bewohnte Gräfliche Haus auf dem Schloß-Hofe Gödens pro May 1834/35 sofort zu vermieten. Reflectirende wollen sich melden bei

A. Deisting.

Gödens 1834, März 12.

8. Mein Haus an der Mühlenreihe zu Dettens welches jetzt in sechs Wohnungen besteht will ich zu zwei Wohnungen einrichten lassen und solche von Mai an verheuern. Liebhaber wollen sich an Hr. Ziegfeld wenden. Hoofsiel 1834.

G. F. Fooken.

9. Gelder zu belegen.

600 \mathcal{C} in Commission.

Speckels.

10. Gegen genügende Sicherheit und landübliche Zinsen hat unser Kirchenjurat 100 \mathcal{C} Kanzelcapital und 25 \mathcal{C} Schulcapital zu belegen. Sillenstede 1834, März.

Die Kirchen- und Schulofficialen,
u. S. Lauts.

11. Mehrere Manns- und Frauen-Sitze in der Severschen Stadt Kirche, unter andern auch 2 Frauensitze im Stuhle N^o 19 sind von May ab an, zu verheuern. Der Kirchjurat Seecken giebt nähere Nachweisung. Sever 1834, März 24.

12. Ich habe 10 Grase im Hillerssen-Hamm, zu vermieten.

Sever 1834 März 27.

Gustav L. Thiem.

13. 500 Stück eichene trockene Tischler-Dielen zu Kauf bey

J. H. Hufmann in Zetel.

14. Ich habe 2 Wellsteine, welche 3 Fuß 3 Zoll im Durchmesser halten, und eine messingene Drechselbank mit Spindel für billige Preise sofort abzustehen. Sever 1834.

J. D. Himmen.

15. Ein junges Mädchen welches nicht allein in weiblichen Hand-Arbeiten sondern auch in der Kochkunst geübt ist, sucht entweder sofort oder um May eine Stelle als Demoiselle. Auf Salair wird bey einer freundschaftlichen Behandlung gerne verzichtet. Nähere Nachricht ertheilt unter der Adresse A. H. die Expedition dieser Anzeigen.

16. Es kann sogleich ein Gehülfslehrer der mit den nöthigen Fähigkeiten ausgerüstet ist, unter annehmlischen Bedingungen an einer Hauptschule eine Anstellung finden. Nähere Nachricht ertheilt der Herr Orgelbauer Janßen in Sever.

17. Ich kann sogleich einen Lehrburschen gebrauchen.

J. W. Hemken,

Sattlermeister.

18. Zwey Zimmer- und Mauergesellen können sogleich Arbeit erhalten bey

Johann Ahmels Janßen.

19. Tanzmusik am zweiten Ostertage zu Siebets-haus bey

A. L. Detmers.

20. Diejenigen, welche um Ostern d. J. an Zinsen, Feuergelder, und Armenbeyträge schuldig sind, haben es in dieser Woche, bey Vermeidung von Kosten, zu bezahlen. Sever 1834, März 28.

H. J. Page, Armenjurat.

21. Sofort oder May wünsche ich einige Schüler von 8 bis 15 Jahren in Kost und Unterricht zu haben. Um das Nähere zu erfahren, bitte ich um baldige Nachfrage.

Neustadt Gödens 1834.

Haupt, Cand. theol.

22. Ich kann sogleich oder um May einen Lehrling zu meiner Profession anstellen.

Ziallers 1834.

Schmiedemeister Jka Ummen.

23. Ich wünsche auf ankommenden Ostern oder Mai einen Lehrling zu meiner Profession anzustellen, oder einen ausgelernten. Wer hiezu Lust hat wende sich an mich.

Jacob Ricklefs,

Schmiedemeister.

Wüppelster-Altendeich 1834, März 17.

24. Ich habe noch ungefähr 5 bis 6 Fuder gut gewonnen Marscheu zu verkaufen.

Sillenstede 1834.

Johann Hinr. Janßen.

25. Den geehrten Publicum und besonders meinen Gönnern habe ich hie durch die Anzeige machen wollen, daß ich am Sonnabend den 5ten April Abends einen ganz vorzüglich fetten und pl. m. 1200 Pfund schweren Ochsen zu schlachten gedenke, welches schöne Thier, am Freytag und Sonnabend lebendig bey mir zu besehen ist, gewiß ist seit Jahren in hiesiger Gegend kein fetterer Ochse geschlachtet, daher ich hoffen darf, daß diejenigen welche an vorzüglich gutem Fleische gelegen ist, mich mit ihren Ankäufen beehren werden.

Sever 1834.

C. Wolf,

an der Waagestraße.

26. Bey einer dieser Tage erhaltenen Ladung Stettiner-Kronbalken, befindet sich eine Parthey sehr schöne Mühlenflügel, von 55 bis 65 Fuß lang, $\frac{15}{15}$ $\frac{17}{17}$ Zoll vierkant; welche ich so wie auch meine sonstigen Holzwaaren zur gütigen Abnahme bestens empfehle.

Sagemühle bey Neufunnirsiel, 1834, März 24.

J. G. Vickenbach.

27. Am 25 März ist mir ein großer brauner Kammerhund, der auf den Namen „Greif“ hört abhanden gekommen. Wer mir hievon Nachricht geben kann, dem verspreche ich eine Belohnung.

Diborf 1834.

Folkert Liaden.

28. Vier Matten Moorland am Hilkenchloß-Wege und 7 Grasen im Hillerssen-Hamm habe ich zu vermieten. Sever 1834.

Adnigshaven.

29. Am zweyten Pfertage wird Tanzmusik bei mir seyn

J. G. Janßen, im gold. Helm.

30. Ich habe einige 1000 R in getheilten Summen, jedoch nicht unter 4 — 500 R in Commission zu belegen.

Pupillenschreiber Aren.

31. Ich habe einige Haufen Schließholz so wie Erbsen und Bohnenricken zu verkaufen.
Papenthun.

Gerd Wessels Grahlmann, Wwe.

32. Ich habe ein gutes angesehnes Reitpferd zu vermietthen.

Zeuer 1834.

J. H. Borchers,
Schlächter.

33. Neuen Nigaer Kron- Leinsaamen, rothen und weißen Kleesaamen bey

B. D. Abrahams.

Accum im März 1834.

34. Sehr schöne Holl. Kartoffeln, sowie auch Sauerfohl bey

G. Süßmilch.

Zeuer März 1834.

35. Ich habe guten Sommergersten zum Säen, und pl. m. 20,000 Docken, zu billigen Preisen zu verkaufen.

Zeuer 1834, März 18.

J. H. Carstens.

36. Holländische und ordinaire Kartoffeln, bey Commissair v. Lindern.

37. Neuen Brabanter Kleesamen das Pfund zu 12 Grot weißen zu 10 Grot, so wie auch guten Futterhonig die Kanne zu 48 Grot bei

H. J. Wieben.

38. Mein bekanntes Galanterie- Waaren- Lager wurde dieser Tage durch bedeutende Sendungen von der Braunschweiger - Lichtmesse auf das Schönste assortirt, weshalb ich solches dem geehrten Publikum angelegentlichst empfehle.

Während des Neubaus meines Hauses, ist das Lager in den beiden hintern Zimmern meines Hauses, welche unverändert bleiben, aufgestellt, und werden diese Zimmer, während des Baues, einen bequemen Eingang von der hinteren Giebelseite des Hauses behalten, daher der Handel seinen ungestörten Fortgang nehmen wird.

Simon Bokelmann.

39. Um eine reine Uebersicht des Nachlasses des weil. Rechnungsstellers Berend Christoph Gehrels, zu Zeuer, zu erlangen, ersucht dessen Wittwe, für sich und als Vormünderin ihrer Kinder alle diejenigen, welche an besagtem Nachlasse rechtmäßige Forderungen haben, ihre deshalbigen speciellen Rechnungen oder eine sonstige

genaue schriftliche Anzeige des Grundes der Forderungen ihrem Sohne, Gustav Leopold Thiemß, in Zeit von 4 Wochen, vom untengesetzten Dato an gerechnet, zukommen zu lassen, um nach deren Wichtigkeitsfinden Maasregel zur baldmöglichsten Berichtigung treffen zu können; indem die Wittwe Gehrels den Nachlaß ihres weil. Ehemannes, sobald es nur angeht, ins Reine gebracht zu haben beabsichtigt.

Zeuer am 6 März 1834.

40. Alle diejenigen welche noch an den zu Clewens verstorbenen Gerd Heeren Harms, Forderungen haben, werden hiedurch ersucht innerhalb 14 Tage ihre Rechnungen bey mir abzugeben, bey deren Wichtigkeit, Zahlung dafür in Empfang zu nehmen. Zugleich werden diejenigen, welche an den Verstorbenen noch schulden sind durch aufgefordert in gleichen Frist Zahlung zu leisten.
Zeuer 1833. G. M. Kemmers.

41. Zur Warnung.

Ich werde denjenigen, der sich eines Fußweges auf meinem Acker am Bückholzer Wege, den ich nicht dulden kann, bedient, der Behörde anzeigen.

Zeuer 1834.

Gammerrath Moehring.

42. Da man muthwilliger Weise mein Garten Thor durch Steinewerfen beschädigt; so verspreche ich, Demjenigen, der mir den, oder die Thäter, so anzeigt, daß ich ihn oder sie gerichtlich belangern kann, eine angemessene Belohnung.
Commissair v. Lindern.

43. Tanzmusik am zweyten Pfertage bei

Zeuer 1834.

E. Reuter.

44. Oster- Montag den 31. März ist das Fleisch von einem schwer gemästeten Ochsen bei mir zu haben. Ich bitte meine Gönner um gütige Abnahme ganz ergebenst. Zeuer. J. Wolff Josephs.

45. Die früher angezeigte Bücherauction, wovon der Catalog das Nähere anzeigt, wird am

1. 2. 3. und 4. April d. J. des Morgens 11 Uhr anfangend, abgehalten werden. Mettcker.

Verkauf eines Nuttschiffs.

Der Schiffer Francke Hinrich Hagemann, in Barel, läßt sein gegenwärtig am Baveler- See liegendes, vor etwa 5 Jahre neu erbautes und sich im besten Zustande befindendes, 20 Rockenlasten haltendes Nuttschiff „die drei Gebrüder“ genannt, mit vollständigem Inventarium, am

(10.) zehnten April d. J.

in Bruncke Gerdes Wirthshause in Barel öffentlich meistbietend verkaufen.

(Hiebei eine Extra- Beilage.)

Extra - Beilage.

Nachstehendes von dem Königlich-Preussischen Ministerio des Innern und der Polizei, unterm 24. Apr. 1833 erlassenes Regulativ, in Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen in den Königlich-Preussischen Staaten wird, in Folge Höchster Aufgabe Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, hiemit nachrichtlich bekannt gemacht.

Oldenburg, aus der Regierung 1834, März 15.

Muhenbecher.

v. Schelle.

Regulativ in Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen.

Da ungeachtet der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. August 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen nach bestandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgehilfen vor Erlangung des Meisterrechts eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlassung giebt, wiederholt erlassenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgehilfen zwecklos im Lande herumstreift, die Gewerksgehilfen und das ganze Publikum belästigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet, so sind zur Beseitigung dieses Uebelstandes nachstehende Bestimmungen für nöthig erachtet:

1) Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein anderer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen angegeben ist, oder Wanderbücher, wo solche überhaupt hergebracht sind, dürfen nur solchen Inländern ertheilt werden, welche

- a) eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist;
- b) völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß;
- c) das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher Fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;
- d) außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens Fünf Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

Personen bei welchen nicht alle diese Erfordernisse vereinigt sind, können auch, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reisepässe erhalten, bei deren Ausstellung übrigens die bestehenden Vorschriften namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel sorgfältig zu beobachten sind.

In den Wanderpässen und Wanderbüchern ist die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländischen Handwerksgehilfen ist der Eintritt in die diesseitigen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben, nur dann zu gestatten, wenn sie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind, nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorstehend unter Nr. 1, a, b, c. und d, vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpasses bedarf, und sich darüber gegen die erste zur Ertheilung von Pässen befugte diesseitige Behörde an der Gränze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Pässe zu vermerken hat, vollständig ausweisen.

3) Kann ein ausländischer übrigens gehörig legitimirter Handwerksgehilfen durch unverdächtige schriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden, so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grenz-Behörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können: doch ist das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Orte seiner Bestimmung zu visiren und sofern die sonstigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft im diesseitigen Staate nicht zu gestatten.

4) Der Wandernde, welcher nach obigen Bestimmungen hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen, er ist indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wandepaß ausgestellt, oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieser Verordnung, im Inlande zuerst visirt, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt sein muß, daß daselbst das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin in dem Wanderbuche oder Pässe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizei-Behörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes, den nächstfolgenden nahhaft machen und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort, so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

6) Von der selbstgewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Pässe stets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern, oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsorte visire.



Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt — in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist — oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Orts- Polizei- Behörden melden, damit diese das Wanderbuch oder den Paß visiren und die Veranlassung so wie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

- 7) Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizei- Behörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er sich betragen habe.
- 8) In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebenen Reise-Route, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses, — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist — zurückzuweisen,
 - a) wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat, und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;
 - b) wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen sein;
 - c) wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstüßung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung statt findet oder nicht;
 - d) wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Falle es sich jedoch von selbst versteht, daß er deswegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.
- 9) Handwerksgesellen, die keine zureichende Legitimations-Documente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Passe und vorgeschriebener Reise-Route, nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet haben und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderspaß statt des verlorenen ertheilt werden. In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des frühern Legitimations-Documentes zu erwähnen auch das letztere durch das Amtsblatt und wo ein Kreisblatt erscheint, auch durch dieses für ungültig zu erklären, und die inländische Behörde welche

daselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber, nach vorstehender Vorschrift zur Ausstellung eines neuen Wanderspases nicht geeignet, so sind dergleichen Handwerksgesellen resp. über die Grenze oder an den Ort der Ausstellung des verlorenen Wanderspases zurückzuweisen.

- 10) Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reise-Route zurückgewiesen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde in dem auf ihrem Wege gelegenen Orte in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften und nach dem Ort der Ausstellung des früher besessenen Wanderspases, sonst aber nach der Heimath, sofern diese durch Korrespondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu geben sind.
- 11) Handwerksgesellen, welche einmal an den Ort der Ausstellung des Wanderspases zurückgewiesen worden, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten ein neuer Wanderspaß unter dem ad 1 gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein solcher Handwerksgesell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderspaß gänzlich zu versagen und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht unter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel zu bewilligen.
- 12) Bei dem Antritt der Wanderschaft oder dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgesell mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhängung eines Abdrucks, welcher dem Wanderspaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuhängen und anzufiegeln ist, bekannt zu machen.
- 13) Sämmtliche Polizei- Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen, so wie des Ersatzes, der Transportkosten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgestellten oder visirten Wanderbuchs oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueste zu achten, auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerksmeister ic. auf dieselben aufmerksam zu machen und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zweckes zu versehen.

Berlin den 24. April 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei

(gez.) von Brenn.